



Grußwort

von

**Hartmut Koschyk MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister der Finanzen**

Steuersymposium zur deutschen DBA-Verhandlungsgrundlage

am 18. April 2013

Berlin, BMF, Matthias-Erzberger-Saal

Ich freue mich sehr, Sie heute zum Steuersymposium der Bundesfinanzakademie zur „deutschen Verhandlungsgrundlage für Doppelbesteuerungsabkommen“ im Bundesministerium der Finanzen begrüßen zu können.

Mit dieser Veranstaltung stellen wir uns der Forderung nach einer öffentlichen Diskussion über die deutsche DBA-Politik. Zugleich wollen wir deutlich machen, dass wir am Austausch mit Wissenschaft, Verbänden und Rechtsprechung interessiert sind. Deshalb freut es mich sehr, dass es gelungen ist, für diese Veranstaltung hochkarätige externe Experten mit unseren DBA-Verhandlern zusammen zu bringen.

Das Interesse an der deutschen DBA-Politik wächst – und zwar nicht nur im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, sondern in der breiten Öffentlichkeit. Dies ist verständlich vor

dem Hintergrund der hohen Bedeutung, die grenzüberschreitende Wirtschaftsaktivitäten für eine exportorientierte Nation wie Deutschland haben.

Doppelbesteuerungsabkommen haben eine Lenkungswirkung auf die internationalen Investitionsströme und beeinflussen die Wettbewerbsfähigkeit von Investitionsstandorten. Zum anderen regeln sie aber auch die Besteuerung von einzelnen Steuerpflichtigen, wie z.B. Grenzgängern oder Rentenbeziehern. Das Verhandeln von DBA steht damit in einem vielfältigen Spannungsverhältnis von zuweilen widerstreitenden wirtschaftlichen und politischen Interessen, zwischen fiskalischen Grundsätzen und praktischen Verfahrensfragen - vom Quellensteuersatz bis zur Datenschutzklausel.

Längst geht es nicht mehr bloß um die Vermeidung von Doppelbesteuerung. Dies zeigt exemplarisch die schrittweise „Emanzipation“ des Informationsaustauschs in Steuersachen. Er entwickelte sich von der bescheidenen „kleinen Auskunfts-klausel“ zur „Anwendung des Abkommens“ bis zum heute weltweit anerkannten OECD-Standard zur Übermittlung „aller Informationen, die für die Besteuerung im ersuchenden Staat ‚voraussichtlich erheblich‘ sind“ - und er wird heute oft von einer Klausel über die Unterstützung bei der Steuererhebung, das heißt: Beitreibungshilfe, begleitet. Das Doppelbesteuerungsabkommen wird damit zu einem Instrument zur Sicherung der Besteuerung.

Eine besondere Herausforderung ist die zunehmend aggressiver werdende Steuergestaltung, die Gegenmaßnahmen zur Sicherung dieser Besteuerung erfordern. Hierzu

wurde vor zwei Monaten in diesem Saal im Rahmen einer Veranstaltung des „Instituts Finanzen und Steuern“ die internationale Initiative gegen Gewinnverlagerungen und Erosion der steuerlichen Bemessungsgrundlage (*„Base Erosion and Profit Shifting – BEPS“*) vorgestellt. Sie ist Ausdruck der zunehmenden Notwendigkeit, sicher zu stellen, dass durch die Anwendung der DBA keine doppelte Nichtbesteuerung (sog. „weiße Einkünfte“) verursacht wird, Einkünfte also nicht unbesteuert bleiben. Damit tritt neben die Abkommenszwecke der Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Sicherung einer einmaligen Besteuerung der weitere Zweck der Vermeidung der Steuerverkürzung und der doppelten Nichtbesteuerung. Diese Bemühungen haben zwischenzeitlich auch auf internationaler Ebene erheblich an Fahrt gewonnen.

Dies zeigt, wie die
Doppelbesteuerungsabkommen einer
zunehmenden
Schwerpunktverlagerung hinsichtlich
ihrer Zweckbestimmung unterliegen.

Dies ist auch unerlässlich, damit das
mit dem Abschluss von
Doppelbesteuerungsabkommen
verfolgte Ziel der Förderung
grenzüberschreitender
Wirtschaftsbeziehungen erreicht
werden kann. Denn für die Erreichung
dieses Ziels sind auf lange Sicht
Doppelbesteuerungen und
Doppelnichtbesteuerungen in gleicher
Weise schädlich, weil sie zu
Wettbewerbsverzerrungen und
wirtschaftlichen Fehlsteuerungen
führen.

Die deutsche Abkommenspolitik wird
vor diesem Hintergrund von Kontinuität
und Wandel geprägt:

- Kontinuität, die sich insbesondere
in der seit Jahrzehnten im Grundsatz

unveränderten, nach Einkunftsart differenzierenden, Verwendung von Freistellungsmethode und Anrechnungsmethode zeigt, und

- Wandel, der in der Entwicklung von flankierenden Klauseln liegt, mit denen im Interesse ihrer langfristigen Erhaltung eine unangemessene Ausnutzung der Freistellungsmethode vermieden werden soll.

Dabei dürfen aber die Interessen unserer „Hauptkunden“ – nämlich der Mehrheit der ehrlich ihre Steuern zahlenden Steuerpflichtigen und Unternehmen nicht zu kurz kommen. Deshalb strebt die deutsche Abkommenspolitik die Vereinbarung verbindlicher Schiedsklauseln an. Diese gewährleisten, dass eine Doppelbesteuerung auch dann beseitigt werden kann, wenn sich die zuständigen Behörden im Verständigungsverfahren nicht einigen können. Dies schafft Rechtssicherheit vor dem Hintergrund, dass

grenzüberschreitende
Wirtschaftstätigkeit immer im
Spannungsfeld zweier
unterschiedlicher nationaler
Rechtsordnungen und
Rechtsprechungen steht.

Noch ein abschließender Hinweis: wie
Sie am Titel der Veranstaltung
gesehen haben, sprechen wir hier von
einer „deutschen
Verhandlungsgrundlage“ – und nicht
von einem „deutschen
Musterabkommen“. Damit soll deutlich
werden, dass wir es hier mit einem
flexiblen Hilfsinstrument zur
Unterstützung der deutschen
Verhandlungsführung zu tun haben
und nicht mit einem in Stein
gemeißelten statischen Produkt.

Ich wünsche Ihnen lebhaft und
konstruktive Diskussionen und hoffe,
dass diese Veranstaltung zum
besseren Verständnis der deutschen
DBA-Politik und der hierzu

bestehenden unterschiedlichen
Standpunkte und Blickwinkel beitragen
wird.